

unternehmern hinsichtlich der Haftung für Zufall erreicht werden konnte, die Mehrheit aber auf diese letztere Gleichstellung mehr Gewicht legte, als auf die Herbeiführung einer vollkommenen Gleichheit in jener anderen Richtung.

Es läßt sich übrigens auch abgesehen von der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht verkennen, daß eine Bevorzugung z. B. des Erdarbeiters, der auf freiem Felde am Aufwerfen eines Eisenbahndammes beschäftigt ist, gegenüber dem Spengler, der auf dem abschüssigen Dache eines Stationsgebäudes seine Arbeit zu verrichten hat, mindestens ebenso stoßend wäre, wie es die Bevorzugung dieses Spenglers gegenüber seinen am Bahnhofshotel beschäftigten, beim gleichen Arbeitgeber angestellten Berufsgenossen sein mag. Jene Ungleichheit zwischen dem Erdarbeiter und dem Spengler wäre sogar insofern noch härter, als sie unter Umständen zur gänzlichen Klaglosigkeit des letztern führen würde (wenn nämlich dessen Dienstherr weniger als fünf Arbeiter beschäftigt, was übrigens gerade im vorliegenden Falle zutrifft), während es sich bei der namhaft gemachten Ungleichheit zwischen den am Stationsgebäude und den am Bahnhofshotel beschäftigten Arbeitern eines und desselben Spenglermeisters doch wesentlich nur um einen Unterschied in der Höhe des Anspruchs handelt.

7. — Da sich aus diesen Ausführungen die grundsätzliche Anwendbarkeit des EHG auf den vorliegenden Fall ergibt, die Akten aber zur Beurteilung der übrigen Streitpunkte (betreffend das angebliche Selbstverschulden des Verunglückten und betreffend die Berechnung der Entschädigung) noch nicht spruchreif sind, so ist die Sache im Sinne des Art. 82 OG, behufs Vervollständigung der Akten und Ausfällung eines neuen Urtheiles auf Grund des bundesgerichtlichen Urtheils, an den kantonalen Richter zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne begründet erklärt, daß das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. August 1910 aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter zurückgewiesen wird.

**84. Urteil vom 1. Dezember 1910 in Sachen  
Schmid, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Aetikon-Bauma-Bahn, A.-G.,  
Bekl. u. Ber.-Bekl.**

*Nichtanwendbarkeit des EHG, weil kein Unfall vorliegt: Herzfehler, der auf wiederholte Ueberanstrengung zurückzuführen ist. — Haftung der Bahngesellschaft aus Dienstvertrag (Art. 338 OR), speziell aus der Verpflichtung des Dienstherrn, die zur Wahrung von Leben und Gesundheit der Angestellten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Anwendbarkeit der Art. 115 und 116 OR. — Rückweisung der Sache zur Aktenvervollständigung (Art. 82 Abs. 2 OG).*

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 21. September 1910 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) über die Streitfrage:

Ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger 10,000 Fr. nebst 5% Zins seit 1. Mai 1909 zu bezahlen?

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

1. Es seien Dispositiv 1 und 4 (Kostenbestimmung) des angefochtenen Urtheils aufzuheben.

2. Es sei das Rechtsbegehren des Klägers gutzuheißend, und es seien die Akten an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen zur Abnahme der vor denselben anerbundenen Beweise dafür:

a) daß der Kläger im März und April 1909 in zehn einzelnen Fällen durch seine Vorgesetzten dienstlich zu Laufschrift bei schwerer Bepackung genötigt worden sei;

b) daß der Kläger bei jedem dieser Fälle plötzlich an seiner Gesundheit geschädigt worden sei und zufolge dieser zehnmaligen Ueberanstrengungen  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$  seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt habe;

- c) daß der Kläger beim Antritt seiner Anstellung bei den Schweiz. Bundesbahnen, während der ganzen Dauer dieser Anstellung, und ebenso beim Antritt seiner Anstellung bei der Beklagten völlig gesund gewesen sei;
- d) daß die erlittene Einbuße an Erwerbsfähigkeit kapitalisiert 10,000 Fr. betrage;
- e) eventuell: daß sowohl die Vorarbeiter Fischer und Müller, als die oberen Organe der Beklagten, bezüglich der betreffenden Unfälle des Klägers grobes Verschulden treffe;
- f) eventuell: daß die Beklagte beim Abschluß des Dienstvertrages mit dem Kläger demselben die Zusicherung gegeben habe, daß er jeweilen abends mit dem 6 Uhr Zuge nach Hombrechtikon fahren könne, —

und zu neuer Entscheidung in der Sache.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt; —

in Erwägung:

1. — Der im Jahre 1853 geborene Kläger stand vom 22. März bis Ende April 1909 im Dienste der Beklagten, und zwar, wie er behauptet, als Streckenwärter. Nach der von ihm gegebenen Darstellung hatte er abends die Strecke von Hombrechtikon nach Urikon und morgens dieselbe Strecke in umgekehrter Richtung zu begehen. Tagsüber wurde er zu Unterhaltungsarbeiten am Bahnkörper, und zwar im März bei Wolfhausen, im April dagegen bei Bärenswil verwendet, wobei er, wie er behauptet, um abends noch nach seinem Wohnort Stäfa zu gelangen, namentlich aber, um den Kontrollgang rechtzeitig antreten zu können, genötigt war, in Wolfhausen bzw. Bärenswil den letzten Zug nach Hombrechtikon zu benutzen. Der Kläger behauptet nun, er sei von den betreffenden Vorarbeitern bei Wolfhausen zwei Mal und bei Bärenswil acht Mal so spät von der Arbeit entlassen worden, daß er gezwungen war, mit schwerem Werkzeug beladen eine Viertelstunde bis 20 Minuten zu „springen“. Dies sei geschehen, trotzdem die Vorarbeiter gewußt hätten, daß der Kläger und übrigens auch noch andere Arbeiter jenen Zug benutzen

mußten, und trotzdem von den Arbeitern, speziell auch vom Kläger, deswegen jedesmal bei ihnen (den Vorarbeitern) reklamiert worden sei. Über den einen der beiden Vorarbeiter (den bei Bärenswil angestellten, namens Müller) hätten sich die Mitarbeiter des Klägers außerdem noch beim Betriebschef beschwert; sie seien jedoch dafür mit 2 Fr. gebüßt worden. — Infolge jener zehn forcierten Laufschnitte habe sich nun beim Kläger, der vorher vollkommen gesund gewesen sei (wofür er sich auf ein von den SBZ zu erzielendes ärztliches Zeugnis vom September 1908 berufe), ein Herzleiden eingestellt, durch das seine Erwerbsfähigkeit dauernd um  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$  reduziert werde. Für diesen, auf 10,000 Fr. zu veranschlagenden Schaden habe, gemäß Art. 1 EHG, eventuell nach Art. 50 ff. und 110 ff. OR, die Beklagte aufzukommen.

Die Beklagte bestreitet die Darstellung des Klägers, insbesondere den Kausalzusammenhang zwischen seinem Herzleiden und den angeblichen Überanstrengungen. Der Kläger sei offenbar schon bei seinem Eintritt in den Dienst der Beklagten herzkrank gewesen, wie er es denn auch damals trotz wiederholter Reklamationen beharrlich unterlassen habe, behufs Aufnahme in die Krankenkasse der Beklagten ein Gesundheitsattest beizubringen. Es sei auch nicht richtig, daß der Kläger wegen der angeblich zehn Mal zu spät erfolgten Entlassung von der Arbeit jemals reklamiert habe.

Ein Beweisverfahren hat nicht stattgefunden. Vielmehr ist die Klage von beiden kantonalen Instanzen schon auf Grund der Darstellung des Klägers abgewiesen worden. Dabei hat die I. Instanz namentlich darauf abgestellt, daß weder ein Eisenbahnbetriebs-, noch ein Eisenbahnbauunfall, noch endlich ein Unfall bei einer betriebsgefährlichen Hilfsarbeit vorliege; die Art. 50 ff. OR aber seien gemäß Art. 888 OR nicht anwendbar, und die Anwendung der Bestimmungen des OR über den Dienstvertrag sei deshalb ausgeschlossen, weil ein Anspruch auf Entschädigung wegen Körperverletzung nicht kontraktlicher Natur sein könne. Die II. Instanz hat dagegen die Klage deshalb abgewiesen, weil es sich nicht um einen Unfall, sondern um eine Krankheit handle, und weil auch die „Voraussetzungen der Art. 62 und 110 ff. OR nicht gegeben“ seien, insbesondere von einem Verschulden der Beklagten nicht gesprochen werden könne.

Bei den Akten befinden sich zwei ärztliche Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Klägers. Das eine derselben wurde am 7. Mai 1909 ausgestellt und konstatiert starke Anämie, sowie einen Herzfehler, wobei der Arzt in einem Begleitschreiben die Ansicht äußert, es sei „die gegenwärtige Erkrankung wohl auf länger andauernde Überanstrengung zurückzuführen“. Das andere ärztliche Zeugnis, vom 10. Juli 1909, stellt das Vorhandensein eines offenbar unheilbaren Herzfehlers fest und spricht sich über die mutmaßliche Entstehung desselben folgendermaßen aus:

„Patient gibt an, daß er in der letzten Zeit vor seiner Erkrankung während eines längeren Zeitraumes genötigt gewesen sei, am Abend nach Schluß seiner Arbeit als Streckenarbeiter jeweils eine weite Strecke im Lauffschritt zurückzulegen, um noch rechtzeitig seinen Zug zu erreichen. Er sieht dies als Grund seines Leidens an, und ich bin der Ansicht, daß ein derartiger Umstand bei einem älteren Mann mit beginnender Gefäßverkalkung (wie dies bei Schmid der Fall ist) wohl im Stande ist, einen eigentlichen Herzfehler entstehen zu lassen; dagegen kann ich natürlich die Richtigkeit seiner Angaben nicht kontrollieren. — Wenn eine solche Überanstrengung zu wiederholten Malen wirklich so stattgefunden hat, wie Hr. Schmid angibt, so wäre die Entstehung des Herzfehlers infolge dieser Überanstrengung dadurch noch um vieles wahrscheinlicher gemacht, daß nach der Angabe des Patienten er vor zirka einem Jahre beim Eintritt in den Dienst der SBB von Hrn. Dr. Frei in Meilen untersucht worden sei mit dem Ergebnis, daß er in jeder Beziehung gesund sei. — Bei der Wichtigkeit dieses Umstandes zur Eruiierung der Krankheitsursache habe ich Hrn. Dr. Frei in Meilen vor kurzem angefragt, wie es sich mit der Richtigkeit der Angaben des Hrn. Schmid verhalte, von ihm aber die Antwort erhalten, daß er sich „leider nicht erinnere, einen solchen je untersucht zu haben.“

2. — Fragt es sich zunächst, ob ein Unfall im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung vorliege, so ist zwar, entgegen einer Bemerkung der Vorinstanz, diese Frage nicht schon deshalb zu verneinen, weil es sich beim Kläger nicht um eine „ungewöhnliche Anstrengung“ gehandelt habe, sondern um „eine solche, die der gewöhnliche Dienst mit sich bringen und die auch im täglichen Leben ein-

treten konnte“. Diese Unterscheidung kann zwar (vergl. MS 35 II S. 165) bei der Frage nach dem Vorhandensein eines Betriebsunfalles von Bedeutung sein, nicht aber bei der Frage, ob überhaupt ein Unfall vorliege. Übrigens dürfte gerade im heutigen Falle nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß keine außergewöhnliche Anstrengung stattgefunden habe.

Dagegen ist der Vorinstanz insofern beizustimmen, als sie das Vorhandensein eines Unfalles deshalb verneint hat, weil der Herzfehler, an welchem der Kläger leidet, nach seiner eigenen Darstellung die Folge einer länger andauernden Gesundheitschädigung ist. Zum Begriffe des Unfalles, im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung sowohl als des Versicherungsrechtes, gehört in der Tat (vergl. das zitierte Urteil, S. 163 ff., ferner SACHET, Accidents du travail I Nr. 260 und 276) das Requisite der Plöblichkeit, d. h. es muß sich die körperlichschädigende Einwirkung des betreffenden äußeren Geschehnisses innerhalb eines relativ kurzen, scharf abgegrenzten Zeitraumes abgespielt haben. Wenn nun auch ein Unfall schon wiederholt in Fällen angenommen wurde, in denen die schädliche Einwirkung mehrere Stunden gedauert hatte (vergl. a. a. O. S. 166, ferner Handbuch der Unfallversicherung, S. 29 f.; Reger, Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zc. 14 S. 164, 16 S. 293 f.), so ist doch der Begriff des Unfalles niemals auf solche Einwirkungen angewendet worden, welche mehrere Tage gedauert bzw. sich innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Tagen oder gar Wochen verschiedentlich wiederholt haben. Eine derartige Ausdehnung des Unfallbegriffes würde sowohl der landläufigen Bedeutung des Wortes Unfall widersprechen, als auch über den Zweck der Haftpflichtgesetzgebung hinausgehen. Es würde damit die Haftpflicht allgemein auf die Berufskrankheiten ausgedehnt, während doch der Gesetzgeber diese nur in bestimmten Ausnahmefällen als haftpflichtbegründend erklärt hat.

Im vorliegenden Falle hat sich nun nach der eigenen Darstellung des Klägers die schädliche Einwirkung, auf Grund deren geklagt wird, innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Wochen zehn Mal wiederholt, und es ist das Herzleiden, das sich der Kläger dabei zugezogen haben will, die Folge dieser zehn schädlichen

Einwirkungen in ihrer Gesamtheit. Der Kläger kann nicht behaupten und behauptet auch nicht, daß die eine oder andere Überanstrengung einen besonders charakterisierten und für sich in die Erscheinung getretenen Effekt gehabt habe; nach seiner Darstellung muß vielmehr angenommen werden, daß alle zehn Überanstrengungen in gleicher Weise auf den körperlichen Zustand des Klägers eingewirkt haben und daß es sich somit um eine langsame und progressive Gesundheitschädigung handelt.

Der Kläger hat nun freilich versucht, diese sich auf mehrere Wochen erstreckende schädliche Einwirkung in zehn einzelne Gesundheitschädigungen zu zerlegen, deren jede nach seiner Auffassung einen besondern „Unfall“ darstellen würde. Allein, abgesehen davon, daß die Annahme einer ganzen Anzahl von Unfällen, die der Kläger selber erst nach Wochen bemerkt hätte, als gekünstelt, wenn nicht gar als widersinnig, erscheint, ist zu beachten, daß nach der eigenen Darstellung des Klägers, wie übrigens auch nach den bei den Akten liegenden ärztlichen Zeugnissen (vergl. oben Erw. 1 am Schluß), die schädlichen Einwirkungen der zehn einzelnen Lauffschritte sich nicht einfach addiert haben, sondern daß das Herzleiden überhaupt erst die Folge eines Zusammenwirkens der zehn Überanstrengungen ist, von denen keine einzige für sich allein genügt hätte, um eine merkliche Gesundheitschädigung herbeizuführen.

3. — Verbietet sich somit im vorliegenden Falle sowohl die Annahme eines einzigen, als diejenige mehrerer Unfälle, und ist also die Anwendung der Haftpflichtgesetze ausgeschlossen, so fragt es sich dagegen, ob der Anspruch des Klägers nicht insoweit begründet sei, als er auf die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Art. 50 ff. und 110 ff. gestützt wird. Zwar können nach konstanter Praxis (vergl. US 27 II S. 408 Erw. 2 und die dortigen Zitate) in Fällen, auf welche die Haftpflichtgesetzgebung anwendbar ist, die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die vertragliche oder außervertragliche Verschuldenshaftung nicht angerufen werden, sodaß es insbesondere nicht zulässig ist, auf Grund des DR einen über den bestehenden Haftpflichtanspruch hinausgehenden Schaden einzuklagen. Dagegen hat das Geltungsgebiet des DR selbstverständlich

durch die Haftpflichtgesetze in denjenigen Fällen nicht eingeschränkt werden wollen, in denen jene Gesetze ihrerseits keine Anwendung finden. Ein solcher Fall liegt aber gerade hier vor, da ja das Vorhandensein eines Unfalles im Sinne der Haftpflichtgesetzgebung verneint wurde.

4. — Nach ständiger Auslegung der Bestimmungen des DR über den Dienstvertrag (vergl. US 29 II S. 502 f. und die dortigen Zitate, ferner 31 II S. 237 Erw. 1) hat der Dienstherr die vertragliche Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß seine Arbeiter ohne Gefährdung von Leben und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Dabei haftet er nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern auch für dasjenige seiner Organe und Angestellten, und zwar, nach Art. 115, ohne daß ihm ein Exkulpationsbeweis offen stünde. Auch die Angestellten des Dienstherrn, die eine Aufsichtsstellung haben, müssen in ihrem Bereiche das Erforderliche vorsehen, daß die Arbeiter keine Gesundheitschädigung erleiden.

Demnach hatte die Beklagte, schon auf Grund des DR, speziell auch dem Kläger gegenüber, die vertragliche Pflicht, den Dienst so zu organisieren, daß die Arbeiter ihre Obliegenheiten erfüllen konnten, ohne ihr Leben oder ihre Gesundheit zu gefährden, speziell ohne sich Krankheiten zuzuziehen.

Wenn es nun richtig sein sollte, daß, wie der Kläger behauptet, die beiden in Betracht kommenden Vorarbeiter der Beklagten bei Wolfshausen und Bärenswil die Arbeiter trotz Vorstellungen und Reklamationen wiederholt, und zwar den Kläger zehn Mal, so spät von der Arbeitsstelle entließen, daß sie die nächste Station nicht mehr in gewöhnlicher Gangart, sondern nur noch in längerem Lauffschritt erreichen konnten, so lag hierin zweifellos eine Verletzung der jenen Vorarbeitern obliegenden Fürsorgepflicht. Denn da die Arbeiter Übungsgemäß den letzten Zug zur Heimfahrt benutzten und ihn zum Teil auch (wie gerade der Kläger, mit Rücksicht auf die von ihm vorzunehmende Streckenkontrolle) benutzen mußten, so war es die Pflicht der Beklagten bezw. der betreffenden Vorarbeiter, die Arbeiter so rechtzeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie noch in normaler Gangart zur Station gelangen konnten; der Dienst mußte demgemäß organisiert

und eingerichtet werden. Wenn nun dies nicht geschah, und der Kläger sich infolgedessen, d. h. infolge der Anordnungen der Vorarbeiter, für welche die Beklagte verantwortlich ist, eine Krankheit zugezogen hat, so handelt es sich in der Tat um einen Schaden, der dem Kläger aus einer Nichterfüllung jener allgemeinen vertraglichen Pflicht der Beklagten als Dienstherrn erwachsen ist.

Frägt es sich im weitern, ob dieser Schaden im Sinne des Art. 116 OR als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung vorausgesehen werden konnte, so ist auch dies zu bejahen. Es ist eine Erfahrungstatsache, die speziell auch den Vorarbeitern der Beklagten bekannt sein mußte, daß für einen ältern Mann (der Kläger war 56 Jahre alt), und wenn er auch an körperliche Arbeit gewöhnt ist, ein Laufschrift von 15—20 Minuten, zumal wenn dabei noch schwere Werkzeuge zu tragen sind, wie dies beim Kläger der Fall gewesen sein soll, gesundheitschädlich wirken kann. Mit Unrecht spricht die Vorinstanz hier von einem „raschen Lauf auf kurzer Strecke“, wie er einem gesunden Mann wohl zugemutet werden dürfe, und mit Unrecht verneint sie jedes Verschulden der Beklagten aus dem Grunde, weil ihren Organen der krankhafte Zustand des Klägers offenbar nicht bekannt gewesen sei. Ein Laufschrift von 15—20 Minuten, also auf einer Strecke von 2 1/2 bis 3 1/2 km, erscheint richtigerweise nicht als ein „rascher Lauf auf kurzer Strecke“ und kann daher auch einem gesunden Mann im Alter des Klägers nicht ohne weiteres zugemutet werden, wenigstens nicht zu wiederholten Malen und ohne absolute Notwendigkeit. Ob aber der Kläger krankhaft veranlagt war, wie die Vorinstanz annimmt, und ob die in Betracht kommenden Organe der Beklagten, d. h. die beiden Vorarbeiter, dies wußten, ist eine Frage, die eventuell erst bei der Festsetzung des Quantitatifs der Entschädigung zu erörtern sein wird; denn ein Kausalzusammenhang zwischen dem gegenwärtigen Herzleiden des Klägers und den behaupteten zehn Anstrengungen könnte auch dann bestehen, wenn der Kläger schon vorher mehr oder weniger krankhaft veranlagt gewesen sein sollte.

Der Kläger hat übrigens behauptet und zum Beweis verstellt, daß er vor seinem Eintritt in den Dienst der Beklagten vollkommen gesund gewesen sei, wofür er sich auf ein von der SB

(seinem frühern Dienstherrn) zu erzielendes ärztliches Zeugnis aus dem Jahre 1908 berufen hat. Außerdem hat er behauptet und ebenfalls zum Beweis verstellt, daß er wegen der zu späten Entlassung von der Arbeit jeweilen vergeblich beim Vorarbeiter reklamiert habe. Es ist klar, daß diese beiden Tatsachen, falls sie sich erwahren sollten, für die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen Überanstrengung und Krankheit einerseits und für diejenige des Verschuldens der Beklagten bezw. ihrer Vorarbeiter andererseits von erheblicher Bedeutung sein würden. Daß der Kläger nach seiner eigenen Darstellung nicht bei den höhern Organen der Beklagten reklamierte, steht dagegen der Annahme eines von der Beklagten zu vertretenden Verschuldens nicht entgegen. Denn abgesehen davon, daß behauptet wird, es hätten andere Arbeiter beim Betriebschef reklamiert, und sie seien dafür gebüßt worden, durfte der Kläger jedenfalls davon ausgehen, daß die Organisation des Streckendienstes, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Arbeiter jeweilen eine Viertelstunde früher oder später zu entlassen seien, Sache der Vorarbeiter sei.

5. — Da nach dem Gesagten für den Fall der Richtigkeit der vom Kläger behaupteten Tatsachen die Klage, soweit sie sich auf den Dienstvertrag stützt, prinzipiell begründet erscheint, die klägerische Darstellung aber bestritten ist und ein Beweisverfahren nicht stattgefunden hat, so ist das angefochtene Urteil im Sinne des Art. 82 OG aufzuheben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter zurückzuweisen.

Einer Untersuchung der Frage, ob eventuell auch eine Gutheißung der Klage auf Grund der Art. 50 ff. OR hätte in Betracht kommen können, bedarf es bei dieser Sachlage nicht; —

erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) vom 21. September 1910 aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an den kantonalen Richter zurückgewiesen wird.